

KBA 1155

# Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins.

Ämtlich herausgegeben vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München.

München

Nr. 25

22. August 1934

Inhalt: Bekanntmachung über das Kirchengesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten vom 9. August 1934.

## Bekanntmachung.

### An die Geistlichen der Bayerischen Landeskirche!

Betreff: Kirchengesetz über den  
Diensteid der Geistlichen und Beamten vom 9. August 1934.

Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammengerufene Nationalssynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayer. Landeskirche als eine lutherische Bekenntniskirche ausschließen müssen. Namentlich das Gesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evangelisch-lutherischen Auffassung, daß wir uns veranlaßt sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat — wie die bayerischen und andere kirchliche Vertreter auf der Nationalssynode — bestimmt haben das Gesetz abzulehnen.\*

#### I.

Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kennt nach dem klaren Zeugnis der hl. Schrift keinen Eid als

\* Der Diensteid vom 9. August 1934 lautet:

„Ich, N. N., schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetze werde; weiter, daß ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, daß ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe!“

christliches Gebot (Matth. 5, 34 ff., Jak. 5, 12). Eingedenk der Worte ihres Herrn hat darum die evangelische Kirche — im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche — kein Eidesrecht ausgebildet. Sie hat sich je und je — auch als Volkskirche — gescheut, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen, obschon sie als eine äußere und rechtlich verfaßte Gemeinschaft das feierliche Gelübde und die ernste Verpflichtung als Hinweis auf bestehende Bindungen kennt und festhält.

Dagegen kann der Staat in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern (Conf. Aug. Art. 16; F. C. Sol. Decl. XII, 20). So verlangt er z. B. den Eid vor Gericht, den Fahneneid auf den obersten Kriegsherrn, den Diensteid seiner Beamten. Der evangelische Christ leistet diesen Eid im Gehorsam gegen die Obrigkeit als die gute Ordnung Gottes (Matth. 22, 21; Röm. 13, 1 ff.). Luther: „Wenn er (der Eid) aus Not geschieht, ist er nicht verboten, ist auch nicht unrecht. Dann geschieht er aber aus Not, wenn die Oberkeit einen Eid erfordert für Gericht usw., wie auch geschieht, wenn man den Fürsten und Herren huldet und schwöret, und ist recht“ (E. A. 36, 88).

Insofern als der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger allgemeiner oder besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. Vgl. den Diensteid des früheren kgl. Pfarrers, vgl. auch den neuerlichen Staatstreueid der katholischen Bischöfe:

„Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung Deutschen Reichs und dem Lande . . . Treue. Ich schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“ (Konf. Art. 16.)

Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen. (Conf. Aug. Art. 16 und 28.)

## II.

Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt und Dienst dadurch, daß es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche hat. („Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!“ Joh. 20, 21.) Deshalb gibt es „im Amt der Verkündigung für den berufenen Diener“ keinen anderen Herrn als den Herrn Christus. Aus diesem Grunde bindet das Ordinationsgelübde in der Ausrichtung der kirchlichen Verkündigung weder an einen Menschen, noch an eine kirchliche Organisation (Luther zerbrach die päpstliche Hierarchie und wurde zum Reformator, weil er aus der ausschließlichen Bindung an Christus, den Herrn der Kirche lebte und handelte!), sondern allein an das ewige Wort Gottes, das uns in der hl. Schrift gegeben und durch die Bekenntnisse unserer Kirche in seiner Reinheit zu predigen aufgetragen ist. Das Ordinationsgelübde lautet:

„Willst Du das Amt, das Dir befohlen wird, nach Gottes Willen treulich führen, die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums nach dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche rein und lauter predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß verwalten und mit einem frommen und gottseligen Leben denen vorangehen, die Dir von Gott vertraut sind, so bezeuge das vor dem Angesicht Gottes und dieser christlichen Gemeinde mit Deinem Ja! — Ja, dazu helfe mir Gott durch Jesum Christum in Kraft des Heiligen Geistes! Amen!“

Dadurch, daß der Pfarrer an „die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums“ gebunden ist, weiß er sich auch der rechtmäßigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schließt diese Verpflichtung ein. (Röm. 13, 1 ff., 2. Petr. 2, 13 f. 17; Conf. Aug.

Art. 16.) Es wird in seinem Ernst mißachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

## III.

Durch Wortlaut und Wortstellung des Diensteides im Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche („ . . . daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der D.E.K. geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein werde“) wird gerade für den Pfarrer, der es sowohl mit der Treue in seinem geistlichen Amt, als auch mit der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ernst nimmt, eine unerhörte Gewissensbelastung herbeigeführt. Denn die durch die Ordination begründete Eigenschaft eines zum Amt der Verkündigung berufenen Dieners („als ein berufener Diener“) wird mit der anderen Eigenschaft, nämlich der eines gehorsamen und treuen Staatsbürgers, in unlutherischer Weise verflämmt. Damit unterstellt dieser Eid — wenigstens seinem Wortlaut nach — das Amt der Verkündigung dem Gebot der weltlichen Obrigkeit. Der lutherische Grundsatz, der eine klare Scheidung der beiden Ämter, des Amtes der Kirche und des Amtes des Staates festhält, erscheint hier aufgegeben. (Conf. Aug. Art. 16 und 28; vgl. auch die Rundgebung des Landesbischofs usw. vom 17. März 1934, Abschn. 51.) Eine Auslegung des Eides aber dahin, als sei bei dieser Unterstellung nur an das öffentliche Amt des Pfarrers als eines Dieners der Volkskirche gedacht, (siehe unter I) widerspricht dem Wortlaut der geforderten Eidesformel.

Als besonders hart muß es empfunden werden, daß bei der Durchführung der vorliegenden Eidesforderung alle die, welche gewissensmäßig Einspruch erheben müssen, in den Verdacht kommen, als seien sie keine treuen Bürger des durch den Führer unseres Volkes und Staates verkörperten Reiches. Dem gegenüber stellen wir nachdrücklich fest: Wir sind uns dessen bewußt, daß der Führer von uns als Staatsbürgern und Dienern der deutschen lutherischen Volkskirche einen Staats Eid verlangen kann, und wir sind bereit — entsprechend Abschn. I — diesen Eid auch zu leisten.

## IV.

Es ist ferner unevangelisch, einen Pfarrer innerhalb der Kirche auf Kirchenordnungen und auf die in die-

sen Ordnungen ergehenden Weisungen zu vereidigen. Die Kirche kann wohl ihre Diener auf Ordnungen verpflichten, doch nur unter der Voraussetzung, daß diese Ordnungen nur die äußere Gestaltung der verfaßten Kirche betreffen und dem Worte Gottes und dem lutherischen Bekenntnis nicht widersprechen. Im Gesetzblatt der DOK. Teil II Nr. 45 S. 130 wird ein Amtseid des Preussischen Staates für die evangelischen Geistlichen zitiert, der aus einer Zeit des ausgesprochenen Staatskirchentums, (1815—1852! Metternich!) das unter den Nachwirkungen der Aufklärung stand, erklärt werden muß. Aber sogar dieser Eid redet nur von den „wohlbekannten Pflichten des anvertrauten Amtes“.

Eine Verpflichtung auf Ordnungen in der Kirche wäre nur dann angebracht, wenn diese Ordnungen sich schon bewährt und eine Form gefunden hätten, die Dauer verhiesse und dem kirchlichen Leben wirklich diene. Die Deutsche Evangelische Kirche steht aber noch in einer Zeit des Übergangs von einer alten zu einer neuen Ordnung, in der sie um die rechte Gestaltung ihrer Verfassung erst ringen muß.

Vollends unmöglich ist eine Verpflichtung auf Weisungen, die „in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche ergehen“ werden. Eine solche Verpflichtung bedeutet die vollkommene Unterwerfung unter alle gegenwärtigen und zukünftigen Anordnungen einer Reichskirchenregierung, bei der die für eine derartige Verpflichtung selbstverständliche Voraussetzung uneingeschränkter Vertrauens keineswegs vorhanden ist und die selbst keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß sie sich in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und bei den in ihnen ergehenden Weisungen ausschließlich vom Worte Gottes und vom Bekenntnis unserer lutherischen Kirche leiten läßt.

Mit dem vorliegenden Eid wird ein äußerer Friede zu erzwingen gesucht, den innerlich zu begründen man nicht die Vollmacht besitzt. Da dieser Eid durch die ungültliche Verflammerung von Staatsstreueid und eidlicher Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen allen kirchlich wohlbegründeten Widerstand vereiteln will und alle Gegner des gegenwärtigen Regiments als Rebellen brandmarken kann, wird er zu einem kirchenpolitischen Kampfmittel, das wir ablehnen müssen. Daß ferner in diesem Eid eine Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen mit dem Treueid gegen

den Staat auf gleiche Stufe gestellt wird, bedeutet eine Abwertung des letzteren, was wir ebenfalls ablehnen müssen.

## V.

Es könnte der Versuch gemacht werden, durch einen inneren Vorbehalt oder durch eine besondere Auslegung die Leistung des Eides vor dem Gewissen zu rechtfertigen. Eine Möglichkeit dazu scheint in der Tat der Zwischensatz der Eidesformel zu geben: „so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt.“ Mit Berufung auf diesen Satz könnte der ganze Inhalt des Eides in Frage gestellt und das Recht in Anspruch genommen werden, in jedem einzelnen Fall selbständig auf Grund des Evangeliums zu entscheiden, was dem Träger des geistlichen Amtes geziemt.

Nun hat aber der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche in der Nationalsynode am 9. August 1934 ausdrücklich festgestellt, daß der Zwischensatz nicht eine Einschränkung, sondern vielmehr eine Befräftigung darstellt.

Es widerspricht auch grundsätzlich evangelischer Auffassung, einen Eid zu schwören, dessen Fassung unklar ist und der zu einem Vorbehalte verführen könnte, den die eidfordernde Stelle selbst ablehnt.

Ernster noch ist die Frage nach dem Verhältnis des Ordinationsgelübdes zu dem geforderten Diensteid. Im Kirchengesetz vom 9. August 1934 lautet § 3: „Entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung. Die Vorschriften über das Ordinationsgelübde werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Nun ist der Pfarrer in seinem Amte zuerst und maßgeblich an das Ordinationsgelübde gebunden. Das Ordinationsgelübde wird aber — nach dem Wortlaut — durch das Eidgesetz nicht berührt. Damit scheint anerkannt, daß das Ordinationsgelübde in jedem Fall dem Eide vorangeht, daß also mit Recht in jedem Fall von der Bindung an das Ordinationsgelübde aus die Entscheidung über Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des Eides getroffen werden kann. Damit aber ist der Eid wiederum in Frage gestellt. Auch daraus erhellt, daß der Pfarrer durch sein Ordinationsgelübde maßgeblich gebunden ist und dieses Dienst-eides nicht mehr bedarf, so wenig er auch einer eidlichen

Versicherung darüber bedarf, daß er „als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die er gestellt wird, mit allen seinen Kräften in Treue und Liebe dienen wird“. Denn zu diesem Dienst ist er durch sein Installationsversprechen verpflichtet (vgl. Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, II. Teil, S. 8).

# VI.

Aus allen diesen Gründen vermögen wir es nicht, den

vorliegenden Eid als die umfassende und feierliche Dienstverpflichtung aller deutschen evangelischen Geistlichen anzunehmen. Wir gehorchen darin auch der Mahnung der heiligen Schrift, die uns schon in geringeren Dingen verbietet, die Gewissen zu verwirren (Röm. 14, 1. 7—13; 1. Kor. 8, 9). Denn es ist „weder sicher noch heilsam, etwas wider das Gewissen zu tun“.

München, den 21. August 1934.

## Landesbischof und Landeskirchenrat der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern.

D. Meiser.